



SPORTBEREICHSORDNUNG SB Pool

Inhaltsverzeichnis

I.	Name und Aufgaben	2
II.	Mitgliedschaftsverhältnisse	2
III.	Organe.....	2
IV.	Sportbereichsversammlung (SBV).....	2
V.	Sportbereichsvorstand	3
VI.	Aufgaben der Mitglieder des Sportbereichsvorstandes.....	4
VII.	Sportwartetagung (SWT).....	4
VIII.	Rechtswesen	4
IX.	Versammlungen.....	5
X.	Ergänzende Ordnungen	5
XI.	Inkrafttreten.....	5



SPORTBEREICHSORDNUNG SB Pool

I. Name und Aufgaben

- (1) Gegenstand dieser Sportbereichsordnung ist die Regelung der organisatorischen und sportlichen Belange des Sportbereichs Pool des Billard Landesverbandes Niedersachsen e.V. (nachfolgend BLVN) im Rahmen und Ausführung der Satzung des BLVN.
- (2) Die Sportbereichsordnung regelt insbesondere die näheren Einzelheiten betreffend die Aufgaben und Organe des Sportbereiches sowie dessen Beziehungen zu seinen Mitgliedern und dem BLVN.
- (3) Soweit diese Sportbereichsordnung keine Regelungen enthält, sind ergänzend die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des BLVN heranzuziehen.

II. Mitgliedschaftsverhältnisse

- (1) Der Bereich ist selbständiges und autonomes Organ des BLVN.
- (2) Mitglied des Sportbereiches sind alle Mitglieder (Vereine) des BLVN, soweit sie die Spielart Pool betreiben.

III. Organe

- (1) Der Sportbereich hat folgende Organe:
 - a) die Sportbereichsversammlung
 - b) den Sportbereichsvorstand
 - c) die Sportwartetagung

IV. Sportbereichsversammlung (SBV)

- (1) Die Sportbereichsversammlung ist das oberste Organ des Sportbereiches. Sie setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Sportbereichsvorstand
 - b) den Vertretern der Vereine
- (2) Die Sportbereichsversammlung findet jährlich einmal vor der Mitgliederversammlung des BLVN statt und hat die Aufgabe, insbesondere Beschlüsse über die nachfolgend beschriebenen Aufgaben zu fassen:
 - a) Oberste Entscheidung aller Bereichsfragen, soweit sie nicht nach dieser Sportbereichsordnung anderen Organen übertragen sind
 - b) Verabschiedung und Änderung der Sportbereichsordnung mit jeweils einer 2/3 Mehrheit
 - c) Entlastung des Sportbereichsvorstandes
 - d) Wahl des Sportbereichsleiters
 - e) Wahl der Landessportwarte Mannschaft / Einzel
 - f) Wahl der Bezirksvorstände
 - g) Genehmigung des Haushaltsplans des Sportbereiches
 - h) Genehmigung der Haushaltspläne der Bezirke
 - i) Bei Wahlen oder Beschlussfassungen, die einen Bezirk betreffen, sind nur die Vereine des jeweiligen Bezirkes stimmberechtigt.



SPORTBEREICHSORDNUNG SB Pool

- j) Wahl der Delegierten zur Jahreshauptversammlung des BLVN. Es können sich nur Personen als Delegierte aufstellen lassen, welche vor Ort sind oder vorher eine schriftliche Bereitschaftserklärung an den Sportbereichsvorstand geschickt haben.
- k) Wahl Sportler, Sportlerin oder Mannschaft des Jahres
- (3) Die Einberufung zur Sportbereichsversammlung erfolgt in Textform per E-Mail an die Mitgliedsvereine sowie auf der Internetseite des BLVN (<http://www.blvn.de>). Die Einberufung erfolgt durch den Sportbereichsleiter oder dessen Vertreter unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 20 Tagen. Anträge an die SBV sind schriftlich bis zu dem in der Einladung gesetzten Stichtag (mind. 14-tägige Frist) bei der genannten Adresse einzureichen. Die Anträge (nur Vereine bzw. deren Vertreter können Anträge einreichen - keine Einzelpersonen) müssen mit Angabe des Antragsstellers (Verein und Vertreter) sowie Ort und Datum versehen sein.
- (4) Der Sportbereichsvorstand beruft nach den vorbezeichneten Bestimmungen eine außerordentliche SBV ein, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitgliedsvereine bei ihm schriftlich beantragt wird oder ein dringender Grund vorliegt. Die außerordentliche SBV muss dann innerhalb von sechs Wochen stattfinden.
- (5) Der Sportbereichsleiter lädt das Präsidium des BLVN schriftlich zur SBV ein.
- (6) Auf der SBV hat jeder Mitgliedsverein 2 Stimmen. Dazu kommen die Mitglieder des Sportbereichsvorstandes mit je 1 Stimme.

V. Sportbereichsvorstand

- (1) Der Sportbereichsvorstand leitet den Bereich so, wie es das Wohl des Bereiches und die Förderung des Sports erfordern. Er ist berechtigt, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung dieser Ziele als erforderlich erachtet.
- (2) Der Sportbereichsvorstand kann bestehen aus:
 - a) Sportbereichsleiter
 - b) Landessportwart Mannschaft
 - c) Landessportwart Einzel
 - d) Bezirkssportwarte Weserbergland
 - e) Bezirkssportwarte Weser / Ems
 - f) Bezirkssportwarte Osnabrück / Huntgau
- (3) Aus den Reihen des Sportbereichsvorstandes wird intern ein Stellvertreter des Sportbereichsleiters gewählt.
- (4) Die Aufgaben des Landessportwartes können in Mannschaft und Einzel geteilt werden. Jede Position würde eine Stimme im Sportbereichsvorstand haben. Die Posten des Landessportwartes Mannschaft und Einzel können auch auf eine Person entfallen.
- (5) Der Sportbereichsleiter ist gleichzeitig Vertreter des Sportbereiches im Präsidium des BLVN. Der Sportbereichsvorstand wird von der SBV auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Bei einer Sportbereichsvorstandssitzung ist der Sportbereichsvorstand



SPORTBEREICHSORDNUNG SB Pool

unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

- (6) Der Sportbereichsvorstand führt die Geschäfte des Sportbereiches nach den Bestimmungen dieser Sportbereichsordnung und nach Maßgabe der Beschlüsse der SBV. Er reicht dem Präsidium des BLVN eine Liste der stimmberechtigten Delegierten zu den Mitgliederversammlungen des BLVN ein.
- (7) Bei Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von einzelnen Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand ermächtigt, deren Ämtern bis zur nächsten SBV durch geeignete Personen zu besetzen.
- (8) Der Sportbereichsvorstand kann Sonderbeauftragte einsetzen.
- (9) Der Sportbereichsvorstand kann bei besonderen Anlässen eine erweiterte Vorstandssitzung einberufen, an der die Vereinsvorsitzenden der Mitgliedsvereine mit beratender Stimme teilnehmen können.
- (10) Die Beschlüsse des Vorstandes bleiben so lange wirksam, wie er sie nicht aufhebt oder abändert.

VI. Aufgaben der Mitglieder des Sportbereichsvorstandes

- (1) Der Sportbereichsleiter vertritt den Sportbereich nach innen und nach außen, regelt das Verhältnis der Mitgliedsvereine zueinander und zum BLVN, beruft die Vorstandssitzungen und Sportbereichsversammlungen ein und leitet sie. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Sportbereiches.
- (2) Der Sportbereichsleiter informiert den Sportbereichsvorstand min. 14 Tage vorher über die Sitzung des Sportbereichsvorstandes und lädt sie zu der Sitzung ein. Bei besonderen und dringenden Fällen kann eine Sitzung des Sportbereichsvorstandes ohne Achtung auf Fristen einberufen werden.
- (3) Der aus dem Vorstand gewählte Stellvertreter vertritt den Sportbereichsleiter bei dessen Verhinderung in den Geschäften des Bereiches im Innenverhältnis, bei Notfällen auch mit bindender Wirkung im Außenverhältnis unbeschadet der Befugnis des Vorstandes gem. § 5.7.
- (4) Die Sportwarte regeln die sportlichen Belange des Sportbereichs.

VII. Sportwartetagung (SWT)

- (1) Die Sportwartetagung besteht aus allen Mitgliedern des Sportbereichsvorstandes und den Vertretern der Mitgliedsvereine.
- (2) Die Sportwartetagung regelt den sportlichen Betrieb des Bereiches.
- (3) Die Sitzung der Sportwartetagung findet jährlich vor Beginn der Saison statt.
- (4) Der Landessportwart beruft die Sitzung der Sportwartetagung 20 Tage vorher ein und leitet sie.
- (5) Auf der Sportwartetagung hat jeder Mitgliedsverein 1 Stimme. Dazu kommen die Mitglieder des Sportbereichsvorstandes mit je 1 Stimme.

VIII. Rechtswesen

- (1) Das Rechtswesen vom BLVN ist in der Rechts- und Strafordnung geregelt.



SPORTBEREICHSORDNUNG SB Pool

- (2) Der Sportbereichsvorstand kann Strafen gegen Vereine, Mannschaften und Einzelpersonen verhängen in Form von Verwarnungen, Geldbußen oder zeitlichen Sperren, gegebenenfalls auch miteinander kombiniert.

IX. Versammlungen

- (1) Alle Versammlungen und Vorstandssitzungen können sowohl in Präsenz und/oder als Videokonferenz stattfinden.
- (2) Die SBV ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedsvereine bzw. deren Delegierte, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (3) Sämtliche Beschlüsse aller Organe des Bereiches werden mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen gefasst, sofern diese Sportbereichsordnung keine andere Regelung enthält.
- (4) Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handaufheben, sofern diese Sportbereichsordnung keine andere Regelung enthält.
- (5) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei 3-maliger Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
- (7) Einem Antrag auf geheime Wahl wird stattgegeben, wenn mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen dies befürwortet.

X. Ergänzende Ordnungen

- (1) Der Sportbereich kann folgende Ordnungen erlassen:
 - a) Bezirksordnung Pool
 - b) Sport- und Turnierordnung Pool

XI. Inkrafttreten

Die Sportbereichsordnung wurde auf der Sportbereichsversammlung am 05.05.2024 verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.